



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Kulturbund e.V., vertreten durch die Präsidentin,
Schenkestraße 8 c, 10318 Berlin,
2. des Herrn Bernd F. Lunkewitz,
Fasanenstraße 61, 10719 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dipl.-Pol. Bernd Schrader,
Westfälische Straße 41, 10711 Berlin,

g e g e n

die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Stabsstelle Recht Sondervermögen,
c/o BSV Verwaltungsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 31, 10178 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 26. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2002 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schreier
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren verschiedene Feststellungen betreffend den 1945 gegründeten Aufbau-Verlag.

Da Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit des Verlages zum Sondervermögen im Sinne des § 20 b PartG-DDR bestanden, führten der Kläger zu 1) und die Beklagte unter dem Aktenzeichen VG 26 A 191.95 einen Rechtsstreit, der die Zustimmung der Beklagten zu Verträgen über die Übertragung der Geschäftsanteile am Aufbau-Verlag vom Kläger zu 1) auf den Kläger zu 2) zum Gegenstand hatte und den sie übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärten, nachdem die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30. November 1999 eine Erklärung folgenden Inhalts abgegeben hatte:

„Zur Beilegung des Rechtsstreits gebe ich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beigeladenen sowie des Vorstandes der Beklagten folgende Erklärung ab: Die BVS stellt fest, dass hinsichtlich von etwaigen Vermögenswerten des Aufbau-Verlages und Gesellschaftsanteilen an der Aufbau-Verlags GmbH (alt), die etwa aus dem Altbestand des Aufbau-Verlages als GmbH oder als organisationseigener Betrieb des Kulturbundes noch beim Kläger verblieben sein sollten, eine Verwaltung nach § 20 b Abs. 2 des Parteiengesetzes - DDR nicht besteht. Damit besteht auch keine Zustimmungsbedürftigkeit der Verträge vom 28. Februar und 21. Dezember 1995 (Urkundenrolle des Notars Görl in Berlin, Nr. 89/95, 90/95 und 601/95).“

Mit der am 4. Mai 2001 erhobenen Klage beantragen die Kläger,

1. festzustellen, dass der Aufbau-Verlag, gegründet als GmbH am 16. August 1945 in Berlin, erstmals eingetragen unter HRB 86 Nz im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, umgetragen am 3. März 1949 unter HRB 4001 in das Handelsregister des Amtsgerichts des Stadtbezirks Mitte von Groß-Berlin, gelöscht in HRB am 19. April 1955, eingetragen in das Register der volkseigenen Wirtschaft unter HRC 538 am 5. April 1955, zu keinem Zeitpunkt zum volkseigenen und der Privatisierung und Reorganisation nach dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 unterliegenden Vermögen gehört hat,
2. festzustellen, dass die Beklagte zu keinem Zeitpunkt die Rechtsmacht hatte, über den im Antrag zu 1. näher bezeichneten Aufbau-Verlag nach dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990, insbesondere durch den Geschäftsanteilskaufs- und Übertragungsvertrag vom 18. September/27. September 1991 - Urkunde Nr. 226/1991 Notar Müller, Berlin, sowie Urkunde Nr. 366/1991 Notar Dr. Paul, Frankfurt -, zu verfügen,

3. festzustellen, dass der Aufbau-Verlag, gegründet als GmbH am 16. August 1945 in Berlin, erstmals eingetragen unter HRB 86 Nz im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, umgetragen am 3. März 1949 unter HRB 4001 in das Handelsregister des Amts des Stadtbezirks Mitte von Groß-Berlin, gelöscht in HRB am 19. April 1955, eingetragen in das Register der volkseigenen Wirtschaft unter HRC 538 am 5. April 1955, am 1. Juni 1990 und während der gesamten Zeit der treuhänderischen Verwaltung des Klägers zu 1. durch die Beklagte zum Altvermögen des Kulturbunds e.V. nach § 20 b) (2) PartG DDR gehört hat,
4. festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt war, die Zustimmung zu den Verträgen vom 28. Februar 1955 (Urkunde Nr. 89/1995 Notar Görl, Berlin sowie Urkunde Nr. 90/1995 Notar Görl, Berlin) und vom 21. Dezember 1995 (Urkunde Nr. 601/1995 Notar Görl, Berlin) mit der Begründung zu versagen, der Kulturbund e.V. habe mangels Eigentums am Aufbau-Verlag nicht die Rechtsmacht zum Abschluss dieser Verträge gehabt hat.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte Bezug genommen, die vorlegen hat und - soweit wesentlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die Klage des Klägers zu 1) ist unzulässig. Die mit den Anträgen zu 1) bis 4) erhobene Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO setzt grundsätzlich die Gegenwärtigkeit des nach der Vorschrift erforderlichen Rechtsverhältnisses voraus (BVerwGE 100, 83, 90). Daran fehlt es. Die Anträge befassen sich ausschließlich mit Vorgängen, die in der Vergangenheit ihren Abschluss gefunden haben. Zwar können ausnahmsweise auch vergangene Rechtsverhältnisse Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO sein. Dies setzt aber voraus, dass das vergangene Rechtsverhältnis noch anhaltende Wirkung entfaltet. Das ist nur dann anzunehmen, wenn das Rechtsverhältnis die Grundlage für einen gegenwärtig verfolgten Anspruch bildet, wie etwa eine Schadenersatz- oder Entschädigungsforderung (BVerwGE, a.a.O.). Im vorliegenden Fall ist Derartiges nicht erkennbar. Soweit der Kläger zu 1) schriftsätzlich darauf hinweist und dies in der mündlichen Verhandlung bekräftigt hat, es gehe um eine grundlegende Klärung der zur Überprüfung des Gerichts gestellten Rechtsfragen, ist für die Frage, welche anhaltenden Rechtswirkungen von diesen vergangenen Rechts-

verhältnissen ausgehen sollen, nichts gewonnen. Das Verwaltungsgericht hat nicht die Funktion, Rechtsfragen um ihrer selbst Willen zu klären. Auch die - von der Beklagten im Übrigen in Abrede gestellte - Behauptung, die Beklagte rühme sich in anderen gerichtlichen Verfahren, in der Vergangenheit Rechte am Aufbau-Verlag gehabt zu haben, belegt nicht, dass die vergangenen Rechtsverhältnisse noch anhaltende Wirkung haben. Der Hinweis des Klägers zu 1) auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit unbehelflich. Ihr lässt sich die von dem Kläger zu 1) vertretene Position nicht entnehmen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 1984 - 4 C 5.84 - (NVwZ 1985, S. 749, 750) betraf die zwischen den dortigen Beteiligten - im Zeitpunkt jener Entscheidung gegenwärtige - streitige wasserrechtliche Einordnung eines Gewässers.

Sollte sich die Beklagte im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen mit den Klägern in anderen Verfahren solcher vergangener Rechtspositionen tatsächlich rühmen, und der Kläger zu 1) meinen, er müsse dies beanstanden, so vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen, weshalb diese Fragen im Falle ihrer Entscheidungserheblichkeit dann nicht in jenen Verfahren einer Klärung zugeführt werden können sollen.

Darüber hinaus fehlt es auch am erforderlichen Feststellungsinteresse der Klage des Klägers zu 1). Die Darlegungslast für dieses Interesse trägt der Kläger zu 1) (BVerwGE 53, 134, 137; dass., Urteil vom 15. November 1990 - 3 C 49.87 -, NVwZ 1991, S. 570, 571). Der Kläger zu 1) müsste von den begehrten Feststellungen einen rechtlichen Vorteil haben. Einen solchen hat er nicht darzulegen vermocht. Soweit er auf die „unklare bzw. streitige Rechtslage“, zu deren Klärung die Prozessklärung der Beklagten im Verfahren VG 26 A 191.95 nichts beitrage, verweist, erläutert er nicht, weshalb diese Rechtslage geklärt werden müsste. Einen über die bloße Klärung der Rechtsfrage(n) hinausgehenden Vorteil hat der Kläger zu 1) nicht darzulegen vermocht noch ist er sonst ersichtlich.

Auch das von dem Kläger zu 1) geltend gemachte wirtschaftliche Interesse wird nicht näher dargelegt. Als wirtschaftliches Interesse kommt insofern allenfalls die Geltendmachung von Schadenersatz in Betracht. Weshalb die hier zur Entscheidung gestellten Rechtsfragen vorab vom Verwaltungsgericht außerhalb eines solchen Schadenersatzprozesses geklärt werden sollten, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere sprechen auch keine prozessökonomischen Gesichtspunkte für eine Klärung im hiesigen

Verfahren, da die Kammer mit den in den Anträgen formulierten Rechtsfragen bislang nicht im Rahmen eines in zulässiger Weise anhängig gemachten Verfahrens befasst war, das sich nach Rechtshängigkeit erledigt hat.

Soweit der Kläger zu 1) sich auf ein ideelles Interesse beruft, macht er geltend, die Beklagte habe „ihre besonderen Befugnisse als Zwangsverwalterin wider besseres Wissen und gezielt dazu benutzt, die Rechtspositionen des ihrer Zwangsverwaltung unterliegenden“ Klägers zu 1) „nach Kräften zu torpedieren“ und den Kläger zu 1) „im Hinblick auf seine eigene Verfügungsbefugnis am Aufbau-Verlag ins Unrecht zu setzen und zu diskriminieren“. Aus welchen objektivierbaren Umständen diese Intention der Beklagten zu schließen sei, legt er indessen nicht dar. Anhaltspunkte, die diese Behauptung stützen könnten, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Der Umstand, dass die Beklagte hinsichtlich der früheren Zugehörigkeit des Aufbau-Verlags zum Sondervermögen im Sinne des § 20 b PartG-DDR eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als der Kläger zu 1), ist zum Beleg dieses Vortrags ungeeignet. Der Vortrag schließt lediglich die Behauptung ein, die Beklagte habe rechtswidrig gehandelt. Das genügt für die Annahme eines Rehabilitierungsinteresses jedoch schon deshalb nicht, weil anderenfalls dieses Erfordernis jeder selbständigen Bedeutung enthoben würde. Erforderlich ist insoweit vielmehr ein Grundrechtseingriff mit diskriminierendem Charakter (BVerwG, Urteil vom 29. April 1997 - 1 C 2.95 -, NJW 1997, S. 2534). Dass Derartiges hier gegeben ist, ist nicht ersichtlich. Der Kläger zu 1) hat insoweit auch nichts Sachdienliches vorgetragen. Hinsichtlich des Antrags zu 4) geht von der Begründung des im Verfahren VG 26 A 191.95 zur Überprüfung gestellten Bescheides vom 7. März 1995 ebenfalls keine diskriminierende Wirkung aus. Der Bescheid enthält die im Antrag zu 4) genannte Begründung nicht. Dem Vorbringen des Vertreters der Kläger in der mündlichen Verhandlung lässt sich allerdings entnehmen, dass insoweit die von der Beklagten in dem Bescheid vertretene Rechtsauffassung gemeint ist, die Aufbau-Verlag GmbH (alt) sei erloschen, die im Antrag zu 4) genannten Verträge daher auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet, zu der die damals streitgegenständliche Zustimmung nicht verlangt werden könne. Eine Diskriminierung des Klägers zu 1) vermag die Kammer hierin nicht zu erkennen. Der Kläger zu 1) hat auch nicht dargelegt, worin sie bestehen soll. Dass die Beklagte eine zur Auffassung der Kläger abweichende Rechtsansicht vertreten hat, genügt für die Annahme einer Diskriminierung aus den dargelegten Gründen jedenfalls nicht.

Darüber hinaus wirkt das von dem Kläger zu 1) behauptete Rehabilitationsinteresse auch nicht fort. Eine bloße Unklarheit der Rechtslage genügt für diese Annahme nicht. Dass die Verträge über die Übertragung des Aufbau-Verlages noch gültig sind, hat mit der Frage des Fortwirkens einer - hier insoweit zu unterstellenden - früheren Diskriminierung nichts zu tun. Für das Fortwirken einer Diskriminierung ist die Fortgeltung der abgeschlossenen Verträge weder notwendig noch ausreichend. Jedenfalls ist eine in entscheidungserheblicher Weise gegebene Verknüpfung zwischen einer fortwirkenden Diskriminierung und der Geltung der genannten Verträge weder dargelegt noch ersichtlich.

Die Zulässigkeit der Klage scheidet darüber hinaus an § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Nach dieser Vorschrift kann eine gerichtliche Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Die Kammer hat bereits darauf hingewiesen, dass die Klärung der zur Entscheidung gestellten Rechtsfrage(n), im Falle ihrer Entscheidungserheblichkeit ebensogut im Rahmen eines Schadenersatz- oder sonstigen Prozesses als Vorfrage erfolgen könnte. Der Hinweis der Kläger auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem sie geltend machen, durch die hiesige Feststellungsklage effektiveren Rechtsschutz als durch anderweitig zu erhebende Gestaltungs- oder Leistungsklage erlangen zu können, geht an der Sache vorbei. Die Erhebung einer Feststellungsklage wird in dem von den Klägern ausdrücklich zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 1997 - 1 C 2/95 - (NJW 1997, S. 2524, 2535) nur deshalb für zulässig erachtet, weil der dortige Kläger an der selbständigen Feststellung aufgrund eines geltend gemachten diskriminierenden Grundrechtseingriffs (er wurde dem RAF-Umfeld zugerechnet und war aus diesem Grunde verdeckten Ermittlungen ausgesetzt) ein berechtigtes Interesse hatte. Auch die vom Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung in Bezug genommene weitere Rechtsprechung ist dadurch gekennzeichnet, dass die betroffenen Kläger stets einen über die bloße Klärung einer Rechtsfrage hinausgehenden Vorteil durch eine entsprechende gerichtliche Feststellung hatten. Dafür ist vorliegend schon aus den dargelegten Gründen nichts ersichtlich.

Darüber hinaus scheint der Kläger zu 1) die Tragweite einer Klärung der in den Anträgen aufgeworfenen Rechtsfragen im hiesigen Verfahren zu verkennen. Entsprechende Feststellungen durch die Kammer würden nicht etwa für und gegen jedermann wirken,

sondern stets ausschließlich im Verhältnis zur Beklagten. Die Rechtsfragen, die mit der vorliegenden Klage einer Klärung zugeführt werden sollen, können für Rechtsstreitigkeiten mit Dritten mithin nicht verbindlich geklärt werden. Einer Klärung im Verhältnis zur Beklagten bedarf es - jedenfalls außerhalb eines Schadenersatz- oder sonstigen Entschädigungsprozesses - im Hinblick auf den im Verfahren VG 26 A 191.95 geschlossenen Vergleich indessen nicht mehr. Dass im Rahmen dieses Vergleichs nicht sämtliche in jenem Verfahren von den Beteiligten aufgeworfenen Rechtsfragen einer Klärung zugeführt wurden, ist insoweit ohne Belang.

Die Klage des Klägers zu 2) ist ebenfalls unzulässig. Sie scheitert außer aus den bereits zur Klage des Klägers zu 1) dargelegten Gründen zusätzlich daran, dass nicht ersichtlich ist, welche aktuellen Rechte des Klägers zu 2) von dem zwischen dem Kläger zu 1) und der Beklagten bestehenden vergangenen Rechtsverhältnis abhängen sollen. Das wäre Voraussetzung für eine sich auf ein zwischen Dritten bestehendes Rechtsverhältnis beziehende Feststellungsklage (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1995 - 2 C 32/94 -, NJW 1996, S. 139; dass., Beschluss vom 9. Oktober 1984 - 7 B 187/84 -, NVwZ 1985, S. 112, 113; dass., Urteil vom 25. Februar 1970 - VII C 125/67 -, NJW 1970, S. 2260, 2261; OVG Münster, Urteil vom 9. Juni 1992 - 15 A 1565/90 -, DVBl. 1993, S. 60, 61). Die Ausführungen des Klägers zu 2) hierzu gehen fehl. Das Abstellen auf die „rechtlichen Positionen aus dem Verhältnis zwischen dem Kläger zu 1) und der Beklagten aus dem Komplex Aufbau-Verlag“ führt insoweit nicht weiter, da solche „Positionen“ des Klägers zu 1) aus den dargelegten Gründen nicht ersichtlich sind. Im Übrigen wäre selbst dann, wenn solche Rechte ersichtlich oder geltend gemacht wären, nicht erkennbar, weshalb diese Fragen losgelöst von den von ihnen abhängigen Rechten einer Vorabklärung durch das Verwaltungsgericht bedürften.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Obergericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Schreier

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 13 ff des Gerichtskostengesetzes auf 8.180,67 Euro (entspricht: 16.000,00 DM) festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergericht Berlin zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Schreier



sw/schr/Neu.

Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle